

Allgemeine Geschäftsbedingungen Schneiden und Biegen von Betonstahl

Bedingungen auf Basis der heute geltenden Kostenfaktoren und einer ausreichenden Vormaterialversorgung freibleibend:

1. BAUSTAHL 550B

"Werkslängen der Dimensionen 8 bis 30 mm, Schneiden und Biegen lt. Plan, Werkslängen bis 14,00 m, positionsweise betafeln, Lkw-verladen, ab Werk. (Verlegen der Bewehrung lt. Angebot).

Die Preise verstehen sich inklusive der Dimensionsauflagen.

Bei den Dimensionen 36 + 40 mm geht der Verschnitt zu Ihren Lasten.

Aufpreis f. Überlängen ab 14,01 m – 18,00 m je Tonne. Bei Überlängen über 18 m u. Dimensionen über 30 mm geht ein evtl. anfallender Verschnitt zu Ihren Lasten. Abnahme mind. 25 Tonnen pro Durchmesser und Länge.

Baustahl I Rundstahl S235J der Dimensionen 8 – 30 mm, Schneiden (ohne Biegen), ab Werk Graz."

2. M550 A u. AQ-MATTEN

A u. AQ Matten (6,00 x 2,40 m) lt. jeweils gültiger Werkspreisliste, ab Werk. Auf diese Preise gewähren wir Ihnen einen Rabatt.

Variante: Schlaufenmatten

Schlaufenmatten in Werkspaketen (6,00 x 2,40 m) lt. jeweils gültiger Werkspreisliste, ab Werk. Auf diese Preise gewähren wir Ihnen einen Rabatt.

Schneiden von Baustahlgitter

Verrechnet werden die ganzen Matten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verschnitt des Baustahlgitters ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers geht.

3. DISTANZSTREIFEN UND DURCHSTANZELEMENTE

DS - Material lt. gültiger Preisliste abzüglich Rabatt, ab Werk.

DE - Material lt. gültiger Preisliste, ab Werk.

Das Material wird in ganzen Kleinbunden (25 bzw. 50 Stk.) angeliefert und abgerechnet.

4. ANSCHLUSSELEMENTE

Material lt. gültiger Preisliste abzüglich Rabatt, ab Werk.

Versetzen u. herausbiegen bauseits.

5. FUGENBANDKÖRBE

Gerne erstellen wir Ihnen jeweils ein Angebot.

6. TRANSPORTE

Für die Zustellung der Bewehrung verrechnen wir Ihnen eine Pauschale pro Fuhre. Die maximale Entladezeit für eine 20 Tonnen Fuhre beträgt 1 ½ Stunden, Zeiten darüber werden mit EUR 65,00 per Stunde verrechnet.

Aufpreis Kranentladung pauschal je Endladestelle.

Alle erforderlichen Zwischentransporte zur Einbaustelle werden von der Fa. Großschädl nicht durchgeführt bzw. werden gesondert in Rechnung gestellt.

Das Abladen des Materials erfolgt bauseits. Transporte für Überbreite und Überlängen werden bei Bedarf gesondert angeboten.

7. VERLEGEN

Die vorstehenden Preise setzen eine Mindestverlegemenge lt. Angebot je Tag (ab 7:00 Uhr) und Einbaustelle auf der Baustelle voraus. Mengen darunter sowie eventuell anfallende Stehzeiten werden

in Regie verrechnet, wobei auch die Fahrtkosten je Mann und Stunde zur Anrechnung kommen (Im Raum Graz kommen keine Fahrtkosten zur Anrechnung).

Den Preisen liegt unsere Normalarbeitszeit auf der Baustelle von Mo - Do 7:00-16:45 und Fr. 7:00-11:15 Uhr zu Grunde. Für Zeiten darüber, Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit kommen Zuschläge zur Verrechnung.

Für das Verlegen der Bewehrung werden Aufpreise lt. Angebot verrechnet.

Für die Verlegung der Bewehrung bei vorgespannten Bauteilen, sowie bei der Bewehrungsverlegung „Unter Tag“ und „Unter Deckel“ wird der Aufpreis nach Planeinsicht festgelegt.

Montagebewehrung für Verlegearbeiten muss bauseits beigelegt werden.

Bindedraht ist in den Verlegepreisen enthalten, Abstandhalter müssen bauseits beigelegt werden.

Das Entsorgen von Resteisen erfolgt bauseits.

Bewehrungsmaterial welches von uns nicht geliefert wurde, wird ausnahmslos in Regie verlegt.

Kabelunterstellung u. Schweißarbeiten werden von uns nicht durchgeführt.

Es ist uns gestattet, für alle Bewehrungsarbeiten Subunternehmer unserer Wahl einzusetzen.

Fertigteile (Vorgestrickte Bewehrung) werden nach Planeinsicht gesondert angeboten.

8. SCHNEIDEN UND BIEGEN

Für das Schneiden und Biegen der Bewehrung werden Aufpreise lt. Angebot verrechnet.

9. BEISTELLUNGEN

Dem Auftraggeber obliegen folgende kostenlose Beistellungen:

- a. für Sattelzüge befahrbare Baustellenzufahrt
- b. notwendige Flächen für die Lagerung und das Vorflechten der Bewehrung; bei Bedarf versperrbare Lagermöglichkeiten für Hilfsstoffe
- c. Kran für das Abladen von max. Zweitonnenbunden; Abladen (An- u. Abhängen der Last) sofern keine Eisenbieger auf der Baustelle sind, sowie Transporte der Bewehrung zur Einbaustelle, Versetzen (Stoßen) von vorgeflochtenen Bewehrungskörben
- d. Herstellung der notwendigen Arbeits- und Schutzgerüste sowie Beistellung der erforderlichen Hilfsböcke
- e. Reinigung der Schalung vor und nach der Verlegung, Schneeräumung u. Eisfreihaltung der Einbaustelle und Bewehrung sowie Gerüste und Eisenlager, soweit dies für die jeweiligen Verlegearbeiten notwendig ist
- f. Bauwasser, Baustrom und ausreichende Beleuchtung der Arbeitsbereiche
- g. Entsorgung von Resteisen
- h. Mitbenützung vorhandener Sanitäranlagen und Tagesunterkünfte durch Eisenbieger
- i. Fertigstellung der erforderlichen Schalungen vor Beginn der Verlegearbeiten
- j. Einweisung der Verleger vor Ort in die für die Verlegung erforderlichen Höhenkoten und Bauwerksachsen
- k. Einbau von Hohlkörpern, Aussparungen und Ankerplatten
- l. Erforderliches Sichern von Steckeisen und Anschlussbewehrung

10. AUSFÜHRUNGSTERMINE, VERTRAGSSTRAFE

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen in Anpassung an den tatsächlichen Baufortschritt. Die Ausführungstermine (Zwischentermine und Fertigstellungstermine) werden im Terminplan festgelegt. Weiters sind nach Bedarf die Liefertermine für den Bewehrungsstahl sowie die Liefer- u. Verlegeprogramme einvernehmlich festzulegen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Bewehrungspläne (Schnitt- u. allfällige Biegelisten) in zweifacher Ausfertigung, jeweils rechtzeitig und kostenlos, zu übergeben. Sollten die Leistungen eines Bewehrungsplanes in mehreren Abschnitten durchgeführt werden, ist für jeden Abschnitt eine gesonderte Schnitt- u. allfällige Biegeliste kostenlos beizustellen.

Wird eine Pönale festgelegt, sind die pönalisierte Termine während der Bauführung einvernehmlich zu bestimmen. Für den Fall der Überschreitung der pönalisierten Termine aus Gründen, die in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, beträgt die Vertragsstrafe für jeden Kalendertag der Überschreitung höchstens 1 % der betreffenden Teilleistungssumme.

Die Vertragsstrafe setzt Verzug in der Sphäre des Auftragnehmers voraus; kommt es zu Verzögerungen, die auf Gründe in der Sphäre des Auftraggebers zurückzuführen sind, so verschieben sich die pönalisierten Ausführungstermine um die Zeit der Behinderung.

11. ÜBERNAHME

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fertigstellung seiner Leistungen dem Auftraggeber nachweislich mitzuteilen.

Die verlegte Bewehrung ist hierauf unverzüglich durch einen Bevollmächtigten des Auftraggebers abzunehmen (falls erforderlich auch in Teilabschnitten). Es ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen, das von den Teilnehmern zu unterfertigen ist. Der Auftragnehmer erhält eine Kopie des Abnahmeprotokolls. In diesem Abnahmeprotokoll sind insbesondere aufzunehmen:

- a. Ort, Datum, Uhrzeit, Teilnehmer
- b. Bauteil (Bauabschnitt) und Plannummer
- c. Mängel und Behebungsfrist (die Mängelbehebung ist vor Betonierbeginn im Abnahmeprotokoll zu vermerken)

Erfolgt durch den Auftraggeber jedoch keine Abnahme, so gilt diese mit dem Betonierbeginn als vollzogen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt treten demnach sämtliche Folgen der Übernahme (insbesondere der Gefahrenübergang) ein. Mit der Abnahme wird die plangemäße Verlegung der Bewehrung bestätigt.

Eine Mängelrüge muss unverzüglich nach der Leistung und in jedem Fall vor Beginn der Betonierarbeiten bzw. bei vorgefertigten Bewehrungskörben vor dem Versetzen in die Schalung erhoben werden. Sie ist nur rechtswirksam, wenn wir die gerügten Mängel besichtigen können. Zur Beseitigung etwaiger, festgestellter Mängel ist dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Nach der Abnahme der Lieferung oder Leistung bzw. wenn keine Abnahme erfolgt nach dem Betonierbeginn kann eine Mängelrüge nicht mehr erhoben werden. Wurden etwaige Mängel nicht rechtzeitig gerügt, so können diese Mängel keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzfolgen für den Auftragnehmer nach sich ziehen. Es erlischt gleichzeitig jede andere Haftung für Sach- oder Personenschaden.

Die Ware ist bauseits zu übernehmen und die Übernahme durch einen Baustellenverantwortlichen zu bestätigen. Für stückweise Ware wie Baustahlgitter, Distanzstreifen etc. ist späteres reklamieren nicht möglich. Durchstanzelemente und Anschlusselemente werden nur in Einheiten von 8 Stück verkauft und geliefert. Bestellungen können nur in Schriftform zur Kenntnis genommen werden. Schriftliche Bestellungen der benötigten Bewehrung (evtl. notwendige stundengenaue Anlieferung ist gesondert bekanntzugeben und verlängert den Planvorlauf um einen Arbeitstag.)

12. SONSTIGE BESTELL- und ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Weiters ersuchen wir um Berücksichtigung, dass der schriftliche Abruf für das Material mindestens 5 volle Arbeitstage beträgt. (Biegerei Mo - Do 7:00-16:45 und Fr. 7:00-11:15 Uhr, wobei die geprüften Bewehrungspläne mit Schnitt- u. Biegelisten unbedingt bei uns im Büro aufliegen müssen.) Lieferungen unter 5 Arbeitstagen nur nach Vereinbarung. Zur Einhaltung Ihres Bauzeitplanes benötigen wir einen schriftlichen Wochenplan, der mit Ihrem Bauleiter und unserem Verlegeleiter abgestimmt sein muss. Abruf der Verlegeeinsätze unter 2 Werktagen nur nach Vereinbarung. Schlechtwetter lt. Kriterien der BUAK verschiebt die vereinbarten Termine mindestens um die Dauer des Schlechtwetters. Fürs Verlegen ist bis spätestens Donnerstag der Vorwoche ein Wochenplan zu erstellen.

Bei Stornierung des Verlegeauftrags innerhalb von 2 Werktagen vor Leistungserbringung ist der Aufwand für den ersten Einsatztag zu bezahlen.

Die Preise verstehen sich ausschließlich für das Liefern und Verlegen von schlaff bewehrten Bauteilen und beinhalten nicht diverse Nebenarbeiten wie Schal-, Zimmerer-, Rüstungs-, sonstige Sicherungs-, Hilfsarbeiten, das Herausbiegen und Richten von vorhandenen Anschlussstäben etc. Deckungs- oder Hafrücklässe, sowie Beteiligungen an Strom-, Wasser-, Container, nicht zuordenbaren Schadenskosten, etc. sind ausgeschlossen.

Preise:

Die Preise sind freibleibend, veränderlich und haben die Projektbeschreibung zur Grundlage. Erhöhungen müssen wir analog der Steigerung der Werksabgabepreise weitergeben.

Wenn BVH verlegt werden: Aufgrund der Gesetzesänderung bezüglich „Übergang der Steuerschuld in der Bauwirtschaft gem. § 19 Abs. 1a UStG 1994“ ab 1.10.2002 werden die Rechnungen für dieses BVH als Netto-Rechnungen ohne Umsatzsteuer erstellt.

Bei Zahlungsverzug werden pro Mahnung EUR 9,00 Mahnspesen verrechnet. Überdies sind dem Auftraggeber bei schuldhaftem Verzug Verzugszinsen in der Höhe von 10 % anzulasten.

13. RÜCKTRITT vom VERTRAG

Auftraggeber und Auftragnehmer sind aus den in der Ö-Norm B2110 aufgezählten Gründen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

14. VERTRAGSGRUNDLAGEN

Vertragsgrundlagen sind:

- a. dieses Angebotsschreiben
- b. AVB-BA 2010
- c. Liefer- u. Leistungsverzeichnis (samt Leistungsbeschreibung)
- d. Projektpläne
- e. Die technischen und rechtlichen Bedingungen des Bauherrn, sofern sie im Auftragsschreiben angeführt sind
- f. Die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMEN, insbesondere B2110, subsidiär die DIN oder sonstige technische Vorschriften.

Diese erwähnten Vertragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge.

15. EIGENTUMSVORBEHALT

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zu vollständigen Bezahlung aller aus der wechselseitigen Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen samt Verzugszinsen und Mahnspesen unser Eigentum. Es wird ausdrücklich ein erweiterter Eigentumsvorbehalt vereinbart, der sich auch auf die be- oder verarbeitete Ware erstreckt, wobei durch den Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehende Forderungen gegen Dritte vom Käufer schon jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten werden. Für die Dauer des aufrechten Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist es dem Käufer nicht gestattet, über die Ware rechtsgeschäftliche Verfügungen zu treffen, die das unser vorbehaltene Eigentum vereiteln könnte, insbesondere darf die Ware weder veräußert, verpfändet, zur Sicherstellung übereignet, vermietet oder sonst dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mit Material, welches im Eigentum des Käufers steht, wird vereinbart, dass hierdurch das Eigentum der Vorbehaltsverkäuferin nicht erlischt, sondern Miteigentum nach dem Verhältnis der Beiträge an der hierdurch neu entstandenen Sache entsteht. Der Käufer verpflichtet sich für den Fall der Nichtbezahlung des Kaufpreises ihren hieraus entstandenen Miteigentumsanteil zur Besicherung der restlichen Kaufpreisforderung an den Lieferanten zu übertragen.

16. GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird jeweils Graz vereinbart. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und bestätigt der Käufer in Kenntnis der auf unserer Webseite veröffentlichten AGB zu sein, die ebenfalls als vereinbart gelten.